

ANTRAG UNIVERSAL ZUCKERRÜBE

Österreichische Hagelversicherung
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Lerchengasse 3-5, 1080 Wien
Tel.: 01/403 16 81, Fax: 01/403 16 81 -46
office@hagel.at, www.hagel.at

Die Österreichische
Hagelversicherung 
Wir sichern, wovon Sie leben.

Polizzen-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Sehr geehrte Landwirtin,
sehr geehrter Landwirt,

über 98 Prozent der versicherten Mitglieder sind vom Vorteil der Datenübermittlung durch die Agrarmarkt Austria (AMA) überzeugt.

Wenn Sie mit beiliegender Einwilligungserklärung gemäß Datenschutzgesetz ausdrücklich zustimmen, dass jährlich die von der AMA auf Grund Ihres "Mehrfachantrages-Flächen inklusive Invekos GIS", Ihres "Mehrfachantrages-Tiere" und die in der Rinderdatenbank edv-mäßig erfassten Daten an die Österreichische Hagelversicherung VVaG übermittelt werden dürfen, kann Ihr Versicherungsvertrag künftig auf Grundlage dieser Angaben erstellt werden.

Damit entfällt die jährliche Antragsaufnahme. Die durch diese Verwaltungsvereinfachung entstehende Kostenentlastung geben wir in Form von Rabatten weiter. Die Höhe des Rabattes ist in beiliegendem Versicherungsantrag ausgewiesen.

Die Österreichische Hagelversicherung verpflichtet sich, dass Ihre Daten nur für Zwecke der Prämienberechnung, der Schadensfeststellung, der Schadensauszahlung und der Prämienrückerstattung verwendet und an Dritte nicht übermittelt werden.

Die Abgabe der Einwilligungserklärung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 Datenschutzgesetz ist freiwillig:
Sollten Sie eine Einwilligungserklärung nicht abgeben wollen, hat dies auf Ihren "Mehrfachantrag-Flächen" bzw. "Mehrfachantrag-Tiere" oder andere Förderungsfälle unabhängig von der Hagelversicherung keinen wie immer gearteten Einfluss.

Es hat lediglich zur Folge, dass die Erhebungen durch die Österreichische Hagelversicherung wie bisher gewohnt durchgeführt werden müssen und Ihnen durch die Kostenbelastung die Rabattierung nicht gewährt werden kann.

Ihre Einwilligungserklärung kann von Ihnen überdies jederzeit schriftlich widerrufen werden, mit der Folge, dass die Übermittlung Ihrer Daten durch die AMA an die Österreichische Hagelversicherung unverzüglich eingestellt wird und die Österreichische Hagelversicherung alle von der AMA übermittelten Daten nicht mehr benützt und löscht.

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG zur Datenweitergabe
von AMA-Daten an die Österreichische Hagelversicherung VVaG
Lerchengasse 3-5, 1080 Wien
Tel.: 01/403 16 81, Fax: 01/403 16 81 46
office@hagel.at, www.hagel.at

Zuname

Vorname, Titel

Straße

Postleitzahl, Wohnort

E-Mail

Telefon / Fax

Mobil

Geburtsdatum

IBAN

BIC

Polizzen-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(Haupt-)Betriebs-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Teilbetriebs-Nr. 1

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Teilbetriebs-Nr. 2

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Teilbetriebs-Nr. 3

Durch **Ankreuzen** erkläre ich meine **ausdrückliche Einwilligung** gemäß Artikel 7 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) in der geltenden Fassung, dass die Agrarmarkt Austria (AMA) der Österreichischen Hagelversicherung zur Verarbeitung übermitteln darf:

1. Edv-mäßig erfasste **Daten meines jährlichen Mehrfachantrages Flächen** in digitaler (alphanummerischer und graphischer) Form:
- Bewirtschafterdaten: Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Betriebsanschrift, Betriebsnummer(n)
 - Feldstückliste mit Grundstücksdaten
 - Bewirtschafterwechsel, Bewirtschaftungsform (BIO)

Diese Daten dürfen ausschließlich verarbeitet werden zum **Zweck** der Prämienberechnung, Schadensauszahlung, Schadensfeststellung, Prämienrückerstattung und GIS-unterstützten Datenerhebung über Elementarereignisse und statistische Auswertungen.

2. Edv-mäßig erfasste **Daten aus der AMA-Rinderdatenbank** in digitaler Form:
- Bewirtschafterdaten: Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Betriebsanschrift, Betriebsnummer(n)
 - alle der Betriebsnummer zu bestimmten Stichtagen angerechneten Ohrmarken-Nummern sowie im Schadensfall Meldungen zu Rindern
 - zur Ohrmarken-Nummer die Tierstammdaten aus der Rinderdatenbank

Diese Daten dürfen ausschließlich verarbeitet werden zum **Zweck** der Prämienberechnung, Schadensauszahlung und Prämienrückerstattung.
Zum **Zweck** der Schadenserhebung erhält die Österreichische Hagelversicherung Zugriff auf die Ohrmarken-Nummern im „Rindernet“.

Ich kann diese **Einwilligung** zur Gänze oder zu einem Punkt, jederzeit schriftlich gegenüber der AMA (Dresdner Straße 70, 1200 Wien; Fax: 01/33151-6601; E-Mail: des@ama.gv.at, im eAMA unter Kundendaten/Datenfreigabe) oder gegenüber der Österreichischen Hagelversicherung (Adresse, E-Mail und Fax siehe oben) **widerrufen** mit der Folge, dass

- die Übermittlung meiner Daten durch die AMA an die Österreichische Hagelversicherung unverzüglich eingestellt wird,
- die Österreichische Hagelversicherung alle von der AMA übermittelten Daten im nächsten Versicherungsjahr nicht mehr benützt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht löscht.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum

Unterschrift des AMA-Bewirtschafters

ANTRAG UNIVERSAL ZUCKERRÜBE

Österreichische Hagelversicherung
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Lerchengasse 3-5, 1080 Wien
Tel.: 01/403 16 81, Fax: 01/403 16 81 -46
office@hagel.at, www.hagel.at



Polizzen-Nr.

Zuname (Bitte in BLOCKSCHRIFT)

Vorname (Bitte in BLOCKSCHRIFT)

Titel

Geburtsdatum

Hausname

Straße

Betriebs-Nr.

weitere Betriebs-Nr.

Postleitzahl, Wohnort

Bezirk

Organisation / Betreuer-Nr.

Betreuer / Telefonnummer

Ortsgemeinde

E-Mail

Telefon / Fax

Mobil

Biobetrieb: ja nein

Ich beantrage die **Universal Zuckerrübe**

Zusätzlich beantrage ich

eine **pauschale Erhöhung**
der Entschädigung für Hagel, Überschwemmung Ertragsverlust sowie
Ertrags- und Zuckerertragsverluste bei Wiederaanbau um %

die **Dürreindex-Versicherung Zuckerrübe**

Haftungsumfang für

Hagel und Ertragsverlust Überschwemmung EUR 2.600,- pro ha

Wiederaanbau nach Hagel, Frost, Überschwemmung, Verschlammung,
Fraßschäden durch tierische Schädlinge oder Verwehung bis 16. Mai EUR 250,- pro ha

Ertragsverlust und Zuckerertragsverlust bei Wiederaanbau infolge von Hagel,
Frost, Überschwemmung, Verschlammung, Fraßschäden durch tierische
Schädlinge oder Verwehung siehe Tabelle Rückseite

Ich ermächtige die Österreichische Hagelversicherung VVaG, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzu-
ziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, SEPA-Lastschriften der Österreichische Hagelversicherung VVaG durch-
zuführen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Rückzahlung des eingezogenen
Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN

IBAN

Creditor-ID: AT56ZZZ00000005039

BIC / SWIFT

BIC / SWIFT

Mandatsreferenz:

Datum

Datum

Unterschrift Betreuer / Berater

Unterschrift Versicherungsnehmer

WEITERE ERKLÄRUNGEN UND HINWEISE

Rechtsgrundlagen:

Die Rechtsgrundlagen für die beantragte Versicherung sind die Versicherungsbedingungen sowie das Versicherungsvertragsgesetz. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Antragsbindungsfrist:

Die Antragsbindungsfrist von sechs Wochen bzw. eine schriftlich vereinbarte längere Frist beginnt ab Zugang des unterfertigten Antrages bei der Österreichischen Hagelversicherung.

Anzeigespflicht - schriftliche Form:

Der Versicherungsnehmer ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, auch wenn eine andere Person dessen Niederschrift vornimmt. Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers müssen schriftlich erfolgen. Die Versicherungsbetreuer sind nicht berechtigt, Erklärungen, insbesondere Deckungszusagen, für den Versicherer abzugeben. Abmachungen und Erklärungen sind daher für den Versicherer nur verbindlich, wenn sie vom Versicherer schriftlich bestätigt und firmenmäßig gezeichnet sind.

Sofortschutz (vorläufige Deckung):

Die Österreichische Hagelversicherung bietet im Rahmen der für den Antrag geltenden Versicherungsbedingungen für die beantragten Risiken Sofortschutz. Dieser beginnt mit dem Einlangen des Antrages beim Versicherer. Der Sofortschutz erlischt mit dem Erhalt der Sonstiges

Die Prämienberechnung erfolgt durch den Versicherer. Rechenfehler, die durch eine allfällige Berechnung der Prämie durch den Antragsteller oder Versicherungsbetreuer entstehen, werden auf der Police richtig gestellt, jedoch nicht als Abweichung vom Antrag besonders kenntlich gemacht. Wenn Zuckerrüben in einem bestehenden Vertrag bereits versichert sind, werden sie aus diesem herausgenommen. Die Verträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und sind jährlich zum Ende des Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung hat bis spätestens 30. September schriftlich zu erfolgen.

Risiko Hagel

Bei Hagelschäden sind 5 % der Versicherungssumme des beschädigten Grundstückes selbst zu tragen.

Risiko Überschwemmung Ertragsverlust

Sie erhalten Entschädigung für Totalschäden, die durch eine Ausuferung von Gewässern oder eine ununterbrochene Wasserfläche über einen Zeitraum von mind. 48 Stunden sowie Abschwemmungen entstehen, wenn der Schaden nach dem 15. Mai eintritt. Der Schaden ist ersatzpflichtig, wenn auf einer zusammenhängenden Fläche eines Feldstücks die Auszahlung mind. EUR 300,- beträgt oder mind. 0,3 ha (bei Feldstücken unter 0,3 ha das gesamte Feldstück) beschädigt sind. Der Selbstbehalt ist abhängig vom Schadensverlauf und in folgender Tabelle ersichtlich:

10-jähriger Schadensverlauf (SV)	Selbstbehalt in % der Versicherungssumme
SV ≤ 100 %	30 %
100 % < SV ≤ 200 %	40 %
200 % < SV ≤ 300 %	50 %
300 % < SV	60 %

Risiko Wiederanbau

Bei Ersatz der Wiederanbaukosten und für Ertrags- und Zuckerertragsverlust bei Wiederanbau besteht kein Selbstbehalt.

Entschädigung für Ertrags- und Zuckerertragsverluste					
Wiederanbaudatum	Entschädigung pro Hektar	Wiederanbaudatum	Entschädigung pro Hektar	Wiederanbaudatum	Entschädigung pro Hektar
15. April	EUR 49,3	26. April	EUR 133,4	7. Mai	EUR 220,4
16. April	EUR 58,0	27. April	EUR 142,1	8. Mai	EUR 229,1
17. April	EUR 63,8	28. April	EUR 150,8	9. Mai	EUR 234,9
18. April	EUR 72,5	29. April	EUR 156,6	10. Mai	EUR 243,6
19. April	EUR 81,2	30. April	EUR 165,3	11. Mai	EUR 252,3
20. April	EUR 87,0	1. Mai	EUR 174,0	12. Mai	EUR 258,1
21. April	EUR 95,7	2. Mai	EUR 179,8	13. Mai	EUR 266,8
22. April	EUR 104,4	3. Mai	EUR 188,5	14. Mai	EUR 275,5
23. April	EUR 110,2	4. Mai	EUR 197,2	15. Mai	EUR 281,3
24. April	EUR 118,9	5. Mai	EUR 203,0	16. Mai	EUR 290,0
25. April	EUR 127,6	6. Mai	EUR 211,7		

Dürreindex-Versicherung Zuckerrübe

Die Versicherungssumme beträgt 20 % der Versicherungssumme für das Risiko Hagel.

Entschädigungstabelle für Dürreindex Zuckerrübe:

Kurzperiode (42 aufeinanderfolgende Tage in der Gesamtperiode + Hitzetage; jeder Hitzetag ab 30 °C erhöht das Defizit in der selben Kurzperiode um 1 %)

Niederschlagsdefizit inkl. Hitzetage in Prozent	bis 59	60	65	70	80	90	100
Entschädigung in Prozent der Versicherungssumme							
Variante 70/36	0	0	0	10	40	70	100
Variante 60/30	0	10	21	33	55	78	100

verkürzte Darstellung

Gesamtperiode (vom 01. Juni bis 31. August)

Niederschlagsdefizit in Prozent	bis 29	30	32	34	36	38	40	50	60	70	100
Entschädigung in Prozent der Versicherungssumme											
Variante 70/36	0	0	0	0	2	4	6	16	26	40	100
Variante 60/30	0	2	4	6	8	10	12	22	32	42	100

verkürzte Darstellung

Polizze oder einer anderen schriftlichen Erklärung des Versicherers.

Vertragsbeginn:

Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsvertrag. Erst ab Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung und rechtzeitiger Prämienzahlung kommt der Versicherungsvertrag zustande. Eine Ablehnung des Antrages hat der Versicherer binnen drei Wochen nach dem Eingang dem Versicherungsnehmer schriftlich mitzuteilen.

Rücktrittsrecht:

Ab Zugang der Police und der Versicherungsbedingungen steht dem Antragsteller ein Rücktrittsrecht binnen einer Frist von zwei Wochen zu. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die Bedingungen bereits vor Antragsunterfertigung ausgefolgt wurden oder die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

Obliegenheiten:

Der Versicherungsnehmer hat einen Schadensfall, für den er Entschädigung beansprucht, sofort, spätestens binnen vier Tagen, beim Versicherer schriftlich anzuzeigen. Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherungsnehmer an den geschädigten Bodenerzeugnissen ohne Einwilligung des Versicherers nur solche Änderungen vornehmen, welche nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft nicht aufgeschoben werden können. Bodenbearbeitung und Aberntung bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Versicherers. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, für die Minderung

des Schadens zu sorgen und alle für die Pflege und Fortentwicklung der beschädigten Erzeugnisse dienlichen Arbeiten und Aufwendungen zu machen, die dem Umstand nach geboten erscheinen.

Datenschutz:

Der Antragsteller stimmt zu, dass der Versicherer Personenidentifikations- und Vertragsdaten zu seiner Betreuung und Beratung auch hinsichtlich anderer Produkte verwendet. Mit der Bekanntgabe Ihrer E-Mail-Adresse stimmen Sie der Zusendung von Informationen rund um den Schutz Ihrer Kulturen gegen Wetterrisiken zu. Ihre Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Mindestprämie:

Die Mindestprämie beträgt 50 Euro.

Prämienförderungsantrag:

Mit dem Versicherungsantrag beantragt der Versicherungsnehmer eine etwaige Prämienförderung und erklärt sich mit den Voraussetzungen, die in der „Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung von Versicherungsprämien zur Deckung von Verlusten an landwirtschaftlichen Kulturen“ (abrufbar auf der Homepage des BMNT) normiert sind, ausdrücklich einverstanden. Dazu zählt auch die Weiterleitung antragsrelevanter Daten zur Förderungsberechnung an das BMNT und an das Amt der jeweiligen Landesregierung bzw. an die zuständige Förderungsabwicklungsstelle. Diese Zustimmung ist jederzeit widerrufbar.